

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Menzingen beschliesst gestützt auf § 59 des Gemeindegesetzes und § 48 des Gesetzes über das Gesundheitswesen folgendes

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung im Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Menzingen. Für die Schwestern des Instituts Menzingen und des Klosters Maria Hilf Gubel sowie für die Patres und Brüder des Lassalle Hauses Bad Schönbrunn bestehen besondere Friedhöfe. Für diese gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2 Eigentum und Besitz

Die Katholische Kirchgemeinde Menzingen ist Eigentümerin des Friedhofes bei der Pfarrkirche. Aufgrund vertraglicher Abmachungen mit der Kirchgemeinde Menzingen übt die Einwohnergemeinde Menzingen das Nutzungsrecht auf dem umschriebenen Friedhofareal aus.

Art. 3 Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Verwaltung und Oberaufsicht des Gemeinderates. Das Bestattungsamt übt die Aufsicht aus und erlässt alle Verfügungen und Bewilligungen, die in diesem Reglement nicht besonderen Amtsstellen übertragen sind. Der Unterhalt des Friedhofes ist der Bauabteilung übertragen.

2. Bestattungswesen

Art. 4 Anzeigepflicht bei Todesfällen

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung und allfälligen weiteren Erlassen.

Art. 5 Bestattungsbewilligung

Nach dem Eingang der Todesmeldung mit Todesbescheinigung des Arztes trifft das Bestattungsamt die für die Bestattung notwendigen Massnahmen.

Art. 6 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden von dem Bestattungsamt im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden festgelegt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung vom Bestattungsamt.

Art. 7 Aufbahrung der Verstorbenen

Die Verstorbenen sind in der Regel auf Veranlassung der Angehörigen in das Friedhofgebäude überführen zu lassen. Der Aufbahrungsort ist während der Tageszeit offen, sofern nicht besondere Umstände das Bestattungsamt veranlassen, das Friedhofgebäude abzuschliessen und den Zutritt zu verbieten.

Art. 8 Särge

Für Erdbestattungen in Reihen- und Familiengräbern dürfen nur Reformsärge (Weichholzsärge) verwendet werden. Massivholzsärge sind nicht gestattet.

Art. 9 Bestattungskosten

Für Einwohnerinnen und Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Menzingen werden folgende Kosten durch die Gemeinde getragen:

Bei Erd- und Urnenbestattung auf dem Friedhof der Gemeinde

- Überführen der Verstorbenen vom Sterbeort innerhalb der Gemeinde Menzingen oder von zugerischen Spitälern, Heimen oder Anstalten in das Friedhofgebäude Menzingen und nach dem Krematorium, ebenso von ärztlich verordneten ausserkantonalen Spitälern und Anstalten, sofern die Transportkosten nicht versichert sind
- Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Kosten der Einäscherung
- Verrottbare Standardurne
- Rückführung der Urne zum Friedhofgebäude
- Grabplatz in einem Reihen- oder Urnengrab
- Öffnen und schliessen der Grabstätte

Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Öffnen und schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

Auf Wunsch der Angehörigen können verstorbene Einwohner auch in auswärtigen Friedhöfen beigesetzt werden, sofern die notwendigen Bewilligungen dazu vorliegen. Die Einwohnergemeinde Menzingen richtet hierfür grundsätzlich keine Kostenbeiträge aus. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Bestattung von Nichteinwohnern

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen können gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr auf dem Friedhof der Gemeinde Menzingen bewilligt werden.

Art. 11 Exhumierungen

Für die Ausgrabung oder Verlegung von Verstorbenen sowie von Aschenurnen bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Diese wird im Allgemeinen erteilt, wenn die Ausgrabung von den zuständigen Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden angeordnet wird. Alle damit verbundenen Kosten fallen zulasten des Gesuchstellers.

3. Friedhofordnung

Art. 12 Allgemeine Ordnungsregeln

Innerhalb des Friedhofareals sind untersagt:

- jede Ruhestörung und jeder Lärm
- Unbefugtes Befahren des Areals mit Fahrzeugen jeder Art
- Mitführen und Laufenlassen von Hunden
- Ablegen von Blumen, Kränzen usw. ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behältern

Art. 13 Grabarten

Der Friedhof ist in verschiedene Grabfelder eingeteilt, und zwar in

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Kindergräber für Kinder bis 8 Jahre
- Familiengräber
- Urnennischen
- Urnengräber
- Urnenhaingräber
- Gemeinschaftsgrab für anonyme Bestattungen und Bestattungen mit Namensschild
- Priestergräber

Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch die Sicherheitsabteilung

Art. 14 Reihengräber für Erdbestattungen

In ein Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt. Bereits belegte Reihengräber dürfen auch für die Beisetzung von verrottbaren Aschenurnen verwendet werden. Die Dauer der Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Art. 15 Reihengräber für Urnenbestattungen

Für Urnenbestattungen bestehen separate Urnenfriedhoffelder. Werden in einem Urnenreihengrab weitere Urnen beigesetzt, so läuft die Grabesruhe vom Datum der ersten Urnenbeisetzung an.

Art. 16 Urnennischen

In einer Urnennische können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit läuft vom Datum der ersten Urnenbeisetzung an. Die Beschriftung der Urnennische hat einheitlich nach den Weisungen des Bestattungsamtes zu erfolgen. Das Anbringen von Grabschmuck an den Urnennischen ist nicht gestattet. Blumenschalen etc. dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese werden nach spätestens fünf Wochen durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Art. 17 Urnenhaingräber

Bei den Urnenhaingräbern darf höchstens eine Urne pro Grabplatz beigesetzt werden. Blumenschalen und Arrangements dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese werden nach spätestens fünf Wochen durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Art. 18 Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen zulässig. Blumenschalen etc. dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese werden nach spätestens fünf Wochen durch das Friedhofpersonal abgeräumt. Beim Gemeinschaftsgrab können anonyme Bestattungen sowie solche mit einer Namensbeschriftung vorgenommen werden. Die Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt veranlasst.

Art. 19 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- für Kindergräber mindestens 10 Jahre
- für Erwachsenengräber mindestens 20 Jahre
- für Urnen in Nischen mindestens 20 Jahre
- die Namensbeschriftung des Gemeinschaftsgrabes verbleibt mindestens 10 Jahre

Art. 20 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Auf dem Friedhof dürfen nur bewilligte Grabmäler gesetzt werden. Das Gesuch ist dem Bestattungsamt im Doppel einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

Art. 21 Werkstoffe für Grabmäler

Als Material für die Grabmäler sind alle natürlichen Gesteinsarten sowie Holz, geschmiedetes Metall und Bronze zulässig.

Art. 22 Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepassten Unterlage gestellt und mit dieser fest verbunden werden. Sie sollen frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern ist keine Frist einzuhalten.

Grabmäler sind Zeichen pietätvoller Erinnerung an Verstorbene. Sie sollen sich samt dem Grabschmuck in das harmonische Gesamtbild der Friedhofanlage einfügen.

Art. 23 Höchstmasse für Gräber und Grabmäler

Für die Reihengräber gelten folgende Höchstmasse:

	für Erwachsene	für Kinder
Länge ohne Weg	140 cm	80 cm
Breite	65 cm	50 cm
Denkmalhöhe vom Niveau des rückwärtigen Weges gemessen	120 cm	75 cm

Für Urnengräber gelten folgende Höchstmasse:

Länge ohne Weg	100 cm
Breite	65 cm
Denkmalhöhe vom Niveau des rückwärtigen Weges gemessen	90 cm

Grabplatten Urnenhain

	für Erwachsene	für Kinder
Breite	30 cm	
Länge	22 cm	

Art. 24 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeiten ordnet die Bauabteilung das Räumen der Gräber an. Die Aufforderung zur Räumung ergeht an die Angehörigen durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug unter Bekanntgabe der gesetzten Frist. Nach unbenütztem Ablauf der Räumungsfrist verfügt die Bauabteilung über Grabmäler und Gräberschmuck.

Art. 25 Familiengräber

Es werden keine neuen Grabfelder für Familiengräber erschlossen. Familiengräber auf bestehenden Grabfeldern werden gegen eine Gebühr vermietet, welche der Gemeinderat festlegt.

Art. 26 Höchstmasse für Familiengräber

Bei Familiengräbern sind folgende Höchstmasse einzuhalten:

	Doppelgrab (2x2 Beisetzungen)	Dreiergrab (2x3 Beisetzungen)
Einfassung inkl. Denkmal Länge	230 cm	230 cm
Breite	150 cm	200 cm
Zwischenwegbreite	25 cm	25 cm
Höhe maximal	120 cm	120 cm

Die Grundmasse für Denkmäler sind der Lage des Grabes und der unmittelbaren Umgebung einzuordnen. Die Richtlinien sind beim Bestattungsamt einzuholen. Letztlich entscheidet der Gemeinderat.

Art. 27 Setzen der Grabdenkmäler und Werkstoffe

Fundamentierung, Anlage und Unterhalt des Familiengrabes fällt voll zulasten des Konzessionsinhabers. Das Fundament muss in Beton bis zur Sohle des untersten Grabes gemacht werden. Für die Werkstoffe gelten die Vorschriften nach Art. 21.

Art. 28 Priestergräber

Die Gestaltung der Grabstätten auf dem Priesterfriedhof beim Missionskreuz ist Sache der Katholischen Kirchgemeinde.

4. Schlussbestimmungen

Art. 29 Grabpflege

Unterhalt und Pflege der Gräber und der Grabmale mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und des Urnenhains ist Sache der Angehörigen. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, die gemeindliche Dauerbepflanzung, die Plattenwege oder das Friedhofbild beeinträchtigen, dürfen nicht gesetzt werden. Zu grosse Pflanzen werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten oder entfernt. Verwahrloste oder unbepflanzte Gräber können durch die Bauabteilung geräumt werden.

Art. 30 Haftung

Die Einwohnergemeinde haftet nicht für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, Setzungen, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 31 Gebühren

Für Gebühren, die aufgrund dieses Reglements erhoben werden können, erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.

Art. 32 Beschwerden

Beschwerden gegen Verfügungen des Bestattungsamtes oder der Bauabteilung sind innert 20 Tagen nach der Mitteilung schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 33 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements und der dazugehörenden Ausführungsvorschriften werden gestützt auf das Polizeistrafgesetz des Kantons Zug geahndet. Vorbehalten bleiben überdies die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 34 Ausserkraftsetzung bisheriger Bestimmungen

Durch dieses Reglement werden alle bisherigen gemeindlichen Erlasse betreffend das Friedhofswesen aufgehoben.

Der Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde betreffend das Bestattungswesen vom 11. Januar 1942 bleibt in allen Teilen gewahrt.

Art. 35 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug in Kraft.

Gemeinderat Menzingen

Margrit Hegglin
Präsidentin

Peter Bugmann
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Menzingen vom 13. Dezember 2006
Genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 18. Januar 2007

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Menzingen (Art. 31)

Gebührenerhebung

1. Der Gemeinderat setzt in Anwendung von Art. 31 des Bestattungs- und Friedhofreglements die Gebühren fest. Er ist ermächtigt, die Gebühren den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

2. Gebühren werden für die Bestattung von Personen auf dem Friedhof Menzingen erhoben, die im Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Menzingen hatten. In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- 2.1 Bewilligungsgebühr
- 2.2 Arbeitsaufwand des Gemeindebauamtes für die Beisetzung
- 2.3 Zurverfügungstellung der Grabstätte für die Zeit der eigentlichen Grabesruhe

3. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- Reihengrab für Kinder	Fr. 300.--
- Reihengrab für Erwachsene	Fr. 2'500.--
- Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	Fr. 250.--
- Urnenreihengrab	Fr. 1'000.--
- Urnenhaingrab	Fr. 1'000.--
- Urnennische	Fr. 1'000.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.--
- Urnenbeisetzung in einem bereits bestehenden Grab (Reihengrab, Urnengrab oder Urnennische)	Fr. 400.--
- Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen	Fr. 100.--

4. Die Gebühren für Familiengräber werden in speziellen Mietverträgen festgelegt. Die Jahresmiete beträgt CHF 100.00.*

Für die Beisetzung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Menzingen hatten, wird der effektive Aufwand verrechnet, für Erdbestattungen mind. Fr. 2'000.--.

5. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Gesuchsteller.

6. Wird eine in der Gemeinde Menzingen gesetzlich niedergelassene verstorbene Person auf Wunsch auswärts bestattet, haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

7. Für die Beisetzung verstorbener Personen aus Neuägeri (politischer Teil Menzingen) auf den Friedhöfen von Unterägeri und Allenwinden werden die von den Gemeinden Unterägeri oder Baar verrechneten Kosten zurückerstattet.

8. Für Exhumierungen und Wiederbestattungen (Erd- und Urnenbestattungen) auf dem Friedhof Menzingen, die von Angehörigen verlangt werden, ist der effektive Aufwand zu bezahlen.

9. Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 8. November 2004 und tritt am 22. Januar 2007 in Kraft.

Menzingen, 22. Januar 2007

Gemeinderat Menzingen

*Vom Gemeinderat ergänzt und beschlossen am 30. April 2012